



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)

folgende

### **Allgemeinverfügung**

**über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark von Passanten frequentierten Straßen und Straßenabschnitten**

#### **1. Entscheidung**

1. In der Großen Kreisstadt Giengen ist täglich zwischen 7:00 und 21:00 Uhr auf folgenden Straßen und Straßenabschnitten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
  - Lange Straße (Teilstück zwischen Obertorstraße und Memminger Torstraße)
  - Biberstraße (Teilstück zwischen Marktstraße und Lederstraße)
  - Memminger Torstraße
  - Lederstraße (Teilstück zwischen Biberstraße und Hohe Straße)
  - Obertorstraße (Teilstück zwischen Marktstraße und Lange Straße)
  - Hohe Straße
  - Rathausgasse
  - Kirchgasse
  - Im Schlössle
  - Webergasse
  - Niedere Straße
  - Scharenstetterstraße.
2. In der Gemeinde Gerstetten ist täglich zwischen 7:30 und 18:00 Uhr auf der Forststraße (Teilstück zwischen Neue Straße und Gartenstraße) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
  - a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  - c. beim Konsum von Lebensmitteln,
  - d. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
  - e. sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Infizierte auf 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Heidenheim an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Heidenheim wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.info-corona-lrahdh.de/startseite> hinweisen.
6. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.

## **Hinweise:**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit unabhängig von dieser Allgemeinverfügung innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. c Straßengesetz eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 HS 1 CoronaVO in der ab 30.11.2020 gültigen Fassung gilt.
2. Straßen nach dem Straßengesetz sind Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen, § 3 Abs. 1 Straßengesetz. Von den Gemeindestraßen umfasst werden Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, sonstige Straßen und beschränkt öffentliche Wege, § 3 Abs. 2 Straßengesetz.  
Zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Straßengesetz gehören jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.  
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **2. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Am 04.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heidenheim das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Nachdem die Fallzahlen im Frühjahr 2020 exponentiell angestiegen und im Sommer zeitweise wieder zurückgegangen waren, befindet sich der Landkreis mittlerweile bereits in einer zweiten Infektionswelle. Am 19.10.2020 hat das Sozialministerium gemäß dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) die Pandemiestufe 3 ausgerufen. Der Eintritt in Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) wird definiert durch Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner. Es besteht ein starker, ggf. exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Verschärfte Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, werden umgesetzt. Diese sind

insbesondere erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht an seine Kapazitätsgrenzen zu bringen. Ziel ist es, die aufgetretene Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion, bzw. die Infektion durch Aerosole an. Die mittlere Inkubationszeit wird laut RKI in den meisten Studien mit 5-6 Tagen angegeben. Es ist nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Manche Infektionen verlaufen gar völlig symptomlos, so dass die betroffenen Personen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben, das Virus aber dennoch weitergeben können.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den starken Anstieg an Patienten, die zeitgleich medizinisch versorgt werden müssen, überlastet werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG wurden Vorgaben zur Verhinderung der Verbreitung des Virus festgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der ab 30.11.2020 gültigen Fassung können die zuständigen Behörden darüber hinaus weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV).

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 28a Abs. 1 und in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Im Falle einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) in den vorangegangenen sieben Tagen innerhalb eines Landkreises ist das Gesundheitsamt gem. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW für Schutzmaßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständig. Der Bundestag hat am 25.03.2020 die Feststellung einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite getroffen, die bis jetzt fortbesteht. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim liegt derzeit bei 163,2 (Stand: 08.12.2020).

Die Ortspolizeibehörden wurden am 01.12.2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz von dem geplanten Erlass der Allgemeinverfügung unterrichtet und anschließend durch die Abfrage von Straßen und Straßenabschnitten, auf denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Sicht der Kommunen erforderlich ist, beteiligt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Die Anordnungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark von Passanten frequentierten Straßen und Straßenabschnitten im Landkreis Heidenheim beruhen auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Legitimer Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Eine Maskenpflicht auf Straßen und Straßenabschnitten, auf denen viele Passanten verkehren, ist ein geeignetes Mittel, um diesen Zweck zu erreichen.

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung beruht auf der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. Die Bedeckung von Nase und Mund reduziert die Ausscheidung von Atemwegsviren über die Ausatemluft, da ausgestoßene Tröpfchen durch den Stoff zumindest teilweise abgefangen werden können. Dies verringert die Virenlast in der unmittelbaren Umgebung einer infizierten Person.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark von Passanten frequentierten Straßen und Straßenabschnitten im Landkreis Heidenheim ist auch erforderlich. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere genügen die derzeit durch die CoronaVO der Landesregierung vorgegebenen Maßnahmen wie etwa die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands im öffentlichen Raum und die Kontaktbeschränkungen für sich genommen nicht, um Ansteckungen effektiv vorzubeugen. Die Verbreitung des Coronavirus kann am wirksamsten durch ein Bündel verschiedener Einzelmaßnahmen verhindert werden.

Auf Straßen und Plätzen, auf denen viele Passanten aufeinandertreffen, ist es oft nicht möglich, einander auszuweichen und so die dauerhafte Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten. Unabhängig von den Vorgaben der Landesregierung zur Kontaktvermeidung treffen im öffentlichen Bereich viele Personen aufeinander, die nicht demselben Hausstand angehören. Da es sich bei diesen zufälligen Zusammentreffen nicht um Veranstaltungen handelt, bei denen die Kontaktdaten erfasst und gespeichert werden, ist die Kontaktnachverfolgung bei Infizierten, die sich auf diesem Wege anstecken, erschwert. Diese Tatsache begünstigt im Ergebnis ein diffuses Ausbruchsgeschehen, da Infektionen, die auf flüchtigen Begegnungen beruhen, oft nicht oder erst spät erkannt werden und daher keine zeitnahe Absonderung der Infizierten erfolgen kann. Folglich ist es von hoher Relevanz, Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei anonymen Begegnungen im öffentlichen Raum möglichst effektiv zu vermeiden.

Die Anordnung ist zur Erreichung dieses Ziels angemessen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf bestimmte Straßen und Straßenabschnitte im Landkreis beschränkt, bei denen in einer Einzelbetrachtung festgestellt wurde, dass es zeitweise zu regem Passantenverkehr kommt, bei welchem der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Maskenpflicht lediglich zu bestimmten Uhrzeiten besteht, während derer erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Frequenz auf den betroffenen Wegen zu rechnen ist, und dadurch, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen, etwa bei jüngeren Kindern und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allge-

meinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Eingeschränkt wird die Handlungsfreiheit des Einzelnen. Die Einschränkung steht der drohenden Gefahr gegenüber, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn sich der Virus weiterhin derart schnell ausbreitet.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen einer Maskenpflicht auf stark von Fußgängern frequentierten Straßen und Straßenabschnitten zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus führen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen vorliegend nach einer Abwägung der Interessen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit.

Die Maßnahme gilt nur solange, bis der Inzidenzwert im Landkreis Heidenheim unter die kritische Schwelle von 50 Infizierten auf 100.000 Einwohner in sieben aufeinanderfolgenden Tagen gesenkt werden konnte. Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage erfordert.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 09.12.2020

gez.

Peter Polta

Landrat